

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Zwey und Zwanzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

Der

## Zwey und Zwanzigste Titul.

Von Legaten/ oder denen Haab und Gütern/  
so neben Einsetzung des Erbens/ anderen ver-  
schafft werden.

**E**s wird selten ein Testament auffgerichtet / in welchem nicht der Testierer seinen Verwandten / oder sonst guten Freunden/ etwas an ligenden Gütern oder fahrender Haab / zur Danckbarkeit und freundlichem Angedencken / verschafft / welche vermachte Güter in Rechten Legata genannt werden / und wollen Wir / da etwas dergleichen in Testamenten verschafft worden / daß die eingesetzte Erben/ nach der Testierer Absterben / und wann sie die Erbschafft angetreten / solche Legata denen jenigen / denen sie verschafft worden/ ohne Verzug/ getreulich liffern und zustellen. Und können dergleichen Legata vor oder nach Einsetzung der Erben/ wie auch in Codicillen/ davon in folgendem Titul Meldung beschicht/ verschafft werden.

§. I.

Damit aber allerhand Zanck/ Streit und Uneinigkeith/ so viel immer möglich/ vermitteln bleibe/ so soll ein jeder Testierer/ auch die Statt- Ambt- und Gerichtschreiber / so die Testamenten auffrichten/ und in ein Form bringen/ fleiß anwenden/ daß die Legata mit lautern/ verständlichen Worten benamset/ auch der Legatarien Namen/ Zunamen/ und was sonst für Umstände mehr nothwendig/ recht ordentlich auffgezeichnet werden.

§. II.

Also soll auch ein jeder Testierer/ in Verschaffung der Legaten/ die Bescheidenheit gebrauchen/ daß die Erbschafft dardurch nicht zuviel verschöpfft werde / und etwan die Legaten grösser/ als die Erbschafft selbst sein seye. Dann da solches geschehen/ und die Legaten sich so hoch und weit erstrecken/ daß/ da der Erbe dieselbe abrichten solte/ ihme nichts übrig verbliebe / so ist er in solchem fall befugt/ nach Abziehung der Schulden/ von der Erbschafft den vierten Theil/ in Rechten Quarta falcidia genandt/ abzuziehen/ und den Legatarien sambtlichen mehr nicht/ als die übrige

übrige drey viertheil zu zustellen. Welches jedoch er nicht be-  
fugt ist/ wann er sich der Gutthat des Inventarii nicht gebrau-  
chet. Item in denen Stücken und Gütern/ so zu milden Sa-  
chen / als dem gemeinen Nutzen / zu Kirchen/ Schulen/ Spitä-  
len / Haus-Armen Leuten / und andern dergleichen/ verschafft  
worden.

## §. III.

Es kan auch einer etwas/ mit oder ohne Condition oder  
Beding/ jedoch daß die angehängte Condition ehrlich und mög-  
lich seye/ wie auch mit Anhang einer bestimmten Zeit/ legieren  
und verschaffen. Wird nun etwas mit Condition oder Be-  
stimmung einer gewissen Zeit legirt / und der Legatarius er-  
füllet solche angehängte Condition nicht / oder verstirbt / ehe die  
Zeit/ welche zu Empfangung des Legati gesetzt worden/ verlos-  
sen/ so ist hierdurch das verschaffte Legatum auch verloschen/  
und fällt dem Erben heim.

## §. IV.

Jedoch ist diß Orts dieser Unterschied in acht zu nehmen/  
wann zu Abrichtung des Legats, der Zeit zu unterschiedlichen  
Terminen und Zihlen gedacht wird / daß alsdann solches vor  
kein Conditional-werck solle verstanden werden. Als Exem-  
pels weiß: Wann der Testirer einem fünfzig oder hundert Tha-  
ler vermacht hätte/ mit dem Anhang / daß der Erb dieselbe in  
drey Jahrsfristen abrichten solte / so ist in solchem fall genug/  
daß derjenige/ deme diese fünfzig oder hundert Thaler vermacht  
worden/ des Testirers Tod erlebt habe / und wann er gleich nach-  
gehends/ vor Verfließung der drey Jahren tods verführe / kön-  
nen doch seine Erben die Bezahlung zu bestimmten Jahrsfristen  
erfordern. Wann aber die Zeit/ vor ein Condition und Be-  
ding gesetzt wird / als: wann Jacob zu seinen dreßzig Jahren  
kommt/ wann Johannes sich ehlich verheürathet/ ic. alsdann  
muß solche Condition und bestimmte Zeit erfüllet werden.

## §. V.

Wann aber vielen ein Gut samblich legirt / und darneben  
nicht vermeldt wird/ wieviel ein jeder haben solle/ so wird darfür  
gehalten/ daß es unter Sie zugleich vertheilt werden / und einer  
so viel als der ander empfangen solle. Da auch derselben Lega-  
tarien einer den Todesfall des Testirers nicht erlebte / so fällt  
desselben verstorbenen Antheil denen Mit-Legatarien zu / und  
und hat der Erb hieran keine Forderung / es wäre dann im Te-  
stament ein anders austruckenlich versehen.

## §. VI.

Da jemanden etwas/ das man nicht wissen kan / welches der Testierer gemeint/ verschafft worden/ als da Jacoben in gemein ein Kleid vermacht wurde/ da der Testierer etliche unterschiedliche Kleider hätte/ so stehet in solchem fall zu des Legatarii willkuhr/ welches Kleid er wehlen und nemmen wölle. Doch soll man in dergleichen fällen / auff die Wort des Testaments/ ob sie auff den Legatarien/ oder auff den Erben gerichtet seyen/ fleißig achtung geben.

## §. VII.

Es ist auch keinem verwehrt/ seiner Hausfrauen / oder etner andern Person / auff allen seinen Gütern/ oder auff einem Theil derselben/ ihr lebenslang den Beyßig und Niessung zu verschaffen. Jedoch ist hergegen der Jenige/ deme ein solcher Beyßig verschafft wird/ schuldig/ die Güter in gebühlichem gebrauch auch rechtem Bau und Wesen zu halten/ und den Erben darüber gnugsame Caution zu thun / damit sie solche / nach seinem Tod/ ungeändert/ unversetzt/ unbeschwert/ unverfehrt/ und auff die weis und maß/ wie sie ihme zugestellt worden/ widerum empfangen können. Welches dann gleicher gestalt gehalten werden solle/ wann jemanden ein Haus/ Garten/ Wiesen und dergleichen/ oder etwas an fahrender Haab/ allein sein lebenslang zu gebrauchen/ verschafft worden.

## §. VIII.

Und obwol sonst/ vermög der Rechten/ alle Legata, so bald der Testator mit Tod abgangen / den Legatarius verfallen / so hat es jedoch mit dem Legato eines Beyßiges eine andere Beschaffenheit/ angesehen/ daß der legierte Beyßig allererst / nach dem der Erb die Erbschafft angetretten/ dem Legatario erscheinet und anfällt/ und nicht ehender.

## §. IX.

Ferners ist einem jeden zugelassen/ seine gerechtfame Actiones, Anspruch / Schulden und dergleichen / einem andern zu vermachen/ und ist der Erb/ nach des Testierers Tod/ schuldig/ dem Legatario die Verschreibungen/ und anders darüber sagende/ zu zustellen und einzuhandigen. Jedoch/ da der Testierer/ bey seinen Lebzeiten / dergleichen Forderungen und Schulden selbstem eingebracht/ so ist dardurch das Legat gefallen und verloschen.

Eben

§. X.

Ebenmäßig hat ein Jeder / welcher zu testieren begehrt / macht / nicht allein Legata / wie jetzt vermeldt worden / sondern auch Prælegata, seiner Kinder oder Erben einem oder mehreren / denen Erbs vor andern gönnet / zum Voraus zu verschaffen / jedoch mit der Bescheidenheit / daß den andern Kindern an ihrem Pflichttheil kein Abbruch geschehe.

§. XI.

Was auch dem legitirten Gut / bey lebzeiten des Testirers / oder nach seinem Tod / ehe es dem Legatario eingeräumt wird / vor Schaden und Kingerung / ohne des Erben Schuld und verwahrlosung / zugestanden / das ist der Legatarius zu tragen schuldig / wann auch gleich das legitirte Gut gänglich in Abgang und Verderben kommen wäre : hinwiderum aber hätte er auch alle Besserung / die unter dessen dem Gut zugestanden / zu empfangen / dieweil derjenige / so den Schaden leyden muß / billich auch des Gewinns zu genießen.

§. XII.

Wann sichs auch begeben / daß der Testierer / nach verschafftem Legato, dasselbe aus noth selbst angriffe / und verbrauchte oder verkauffte / und vor seinem Tod kein anders an dessen statt thäte / So ist alsdann der Erb schuldig / solch Legat zu lösen / oder den billichen Werth dafür zu erstatten.

§. XIII.

Wie nun einem jeden frey stehet / seinem Belieben nach / diesem oder jenem etwas zu vermachen / also hat er auch macht / wie und wann er will / dasjenige / was er schon allberaits vermacht / ganz oder zum theil zu widerrufen / aufzuheben / zu vermehren / zu vermindern / oder einem andern zu legitiren.

§. XIV.

Die Ursachen aber / derentwegen sonst die Legata verlöschen / und dem Erben heimfallen / seind nachfolgende :

§. XV.

Wann der Legatarius vor dem Testierer mit Tod abgeht.

§. XVI.

Item / wann ihme etwas nicht erblich / sondern allein die Zeit seines Lebens legitirt und verschafft worden wäre / so fällt es nach des Legatarii Tod dem Erben heim.

Auch

## §. XVII.

Auch wann der Legatarius die Condition und Bedingung/  
so dem Legato angehenckt worden / nicht gebührlichen vollzogen/  
da ers doch wol gekönnnt hätte.

## §. XVIII.

Item wann er zween Testamentarien oder Executorn  
des Testaments verordnet / und für solche Mühe ihnen etwas  
vermacht wäre worden / Er aber der Execution des Testaments  
sich nicht unterziehen wolte.

## §. XIX.

Item da der Legatarius sich mit seinem Legat nicht wol-  
re benügen lassen / sonderlich da im Testament diese Clausula  
pœnalis angehenckt wäre / welche Legatarii sich mit ihren ver-  
schafften Legaten nicht wolten sättigen lassen / daß sie damit die-  
selben allerdings solten verwürcket haben / 2c. dann in allen sol-  
chen Fällen expirirt das Legat, und fällt dem Erben heim. Wie  
auch / da der Legatarius des Testierers Weib / bey dessen Leben/  
oder nach seinem Tod unehrlich beschlaffen / oder ein Ehemann sein  
Weib / die ihme etwas legirt, boshafter weiß verliesse / und von  
ihr gezogen wäre / oder ihr sonst in Nöhten die hülfliche Hand nit  
bieten / und ein Ursach ihres Todts seyn thäte.

## §. XX.

In gleichem / da der Legatarius den Testierer entleibte  
und umbbrächte / oder zu desselbigen Entleibung / Hülf / Rath  
und Fürschub thätte / oder des entleibten Testierers Tod / gebüh-  
render massen / zurächen sich nicht bestiesse / Item da der Legata-  
rius den Testierer einer solchen Missethat beschuldigte / welche  
Lebensstraff auff sich trüge / ebenmäßig da er Legatarius unver-  
söhnliche Feindschafft / wider den Testierer gehabt hätte / und die-  
selbe / bis auff dessen Absterben / beharrte / in diesen / und andern  
mehr / in gemeinen beschriebenen Rechten / und hierunden parte  
6. Tit. 7. ferner außgetruckten Fällen : Sehen und ordnen Wir /  
daß berührte Legata den jenigen / welchen sie verschafft / als  
unwürdigen genommen / und nach Anleitung vor  
gedachter beschriebenen Rechten / Uns  
zugeignet werden.